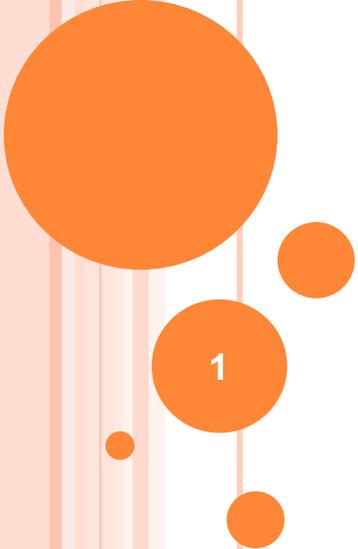


TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 1 - RECHTSFÄHIGKEIT

Hubert (H) ist begeisterter Fußballfan und hat bei einem Gewinnspiel im Rahmen der EM einen signierten Fanschal der Deutschen Nationalmannschaft gewonnen.

Noch am selben Abend überrascht ihn seine Freundin (F) in einer MMS mit dem 1. Ultraschallbild seines noch ungeborenen Kindes. Aus Begeisterung und um sicher zu gehen, dass seine Leidenschaft für Fußball an seinen Nachwuchs weitergegeben wird, möchte er den signierten Fanschal auf der Stelle an sein ungeborenes Kind verschenken.

Kann das ungeborene Kind des H Eigentümer werden?

Abwandlung:

H möchte den Schal an sein ungeborenes Kind vererben.

Wie ändert sich die Rechtslage?

LÖSUNGSSKIZZE FALL 1

- **Ausgangsfrage:**

Könnte ungeborenes Kind Eigentümer werden?

- **Voraussetzung:**

Rechtsfähigkeit (-)

= Beginn mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)

- **Sachverhalt:**

Kind ist schon gezeugt, aber noch nicht geboren

- **Ergebnis:**

Kind kann nicht Eigentümer werden

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FALL 1

Ausgangsfrage:

Könnte ungeborenes Kind
Eigentümer werden?

**Das ungeborene Kind des H
könnte Eigentümer des
signierten Fanschals werden.**

Voraussetzung:

Rechtsfähigkeit

**Voraussetzung hierfür ist, dass
das ungeborene Kind
rechtsfähig ist.**

Rechtsfähigkeit

= Beginn mit Vollendung der
Geburt (§ 1 BGB)

I. Rechtsfähigkeit

**Gemäß § 1 BGB beginnt die
Rechtsfähigkeit eines
Menschen mit Vollendung der
Geburt.**

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FALL1

Sachverhalt:

Kind ist schon gezeugt,
aber noch nicht geboren

Ergebnis:

Kind kann nicht Eigentümer
werden

Laut Sachverhalt ist das Kind des H zwar gezeugt, aber noch nicht geboren. Die Geburt ist also noch nicht vollendet.

Die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit gemäß § 1 BGB ist demnach nicht erfüllt.

II. Ergebnis

Das ungeborene Kind des H kann nicht Eigentümer des signierten Fanschals werden.

ABWANDLUNG FALL 1

LÖSUNGSSKIZZE

- **Ausgangsfrage:**

Ergibt sich bei Erbschaft etwas anderes aus § 1923 II BGB?

- **Fiktion des § 1923 II BGB: (+)**

Wer vor dem Erbfall noch nicht lebte, aber gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren

- **Sachverhalt:**

Kind lebt noch nicht, ist aber gezeugt

- **Ergebnis:**

Kind kann Eigentümer werden

ABWANDLUNG FALL1

Ausgangsfrage:

Ergibt sich bei Erbschaft etwas anderes aus § 1923 II BGB?

Fiktion des § 1923 II BGB:

Wer vor dem Erbfall noch nicht lebte, aber gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren

Im Falle einer Erbschaft könnte sich gemäß § 1923 II BGB etwas anderes ergeben.

Demnach gilt als vor dem Erbfall geboren, wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war.

ABWANDLUNG FALL1

Sachverhalt:

Kind lebt noch nicht, ist aber gezeugt

Ergebnis:

Kind kann Eigentümer werden

Wie zuvor bereits dargestellt, ist das Kind des H zwar noch nicht geboren, jedoch bereits gezeugt worden. Folglich greift im vorliegenden Fall die Fiktion des § 1923 II BGB. Das Kind des H gilt somit im Fall einer Erbschaft als vor dem Erbfall geboren.

Ergebnis:

Das ungeborene Kind des H kann im Fall einer Erbschaft Eigentümer des Fandschals werden.

FRAGEN?